

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für die Wochenmärkte (Marktordnung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360), Straßenverkehrsordnung § 46 Abs. 11 in der Fassung von 2002 hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 07. 02. 2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Beaufsichtigung des Wochenmarktes erfolgt durch damit betraute Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kühlungsborn (Marktmeister).
- (3) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben die Anordnungen des Marktmeisters, die dieser zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Marktes erteilt, unverzüglich zu befolgen.
- (4) Wer Anordnungen des Marktmeisters nicht befolgt oder gegen diese Marktordnung verstößt, kann des Marktplatzes verwiesen werden.
Die Verweisung vom Marktplatz erfolgt nötigenfalls mit Zwangsmaßnahmen.
- (5) Die Markthändler sind verpflichtet, dem Marktmeister Zutritt zu den Plätzen, Ständen, Räumlichkeiten usw. zu gewähren und ihm über den Betrieb Auskunft zu geben. Alle auf dem Wochenmarkt tätigen Personen haben sich gegenüber dem Marktmeister auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Beim Aufbau der Marktstände ist eine Rettungsgasse von mindestens 3 m einzuhalten.

§ 2

Marktplatz, Markttag und Öffnungszeiten

- (1) In der Stadt Ostseebad Kühlungsborn findet pro Woche **ein** Wochenmarkt statt; jeweils mittwochs im Ortsteil Ost in der Strandstraße oder auf anderen zugewiesenen Stellflächen.
Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V) vom 24. 10. 2001 (GVOBl. M-V S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt nicht statt.

(2) Märkte anderer Art können durch die Kurverwaltung innerhalb von besonderen Veranstaltung zu Höhepunkten und Jubiläen (Saisoneroöffnung und andere Festlichkeiten) organisiert werden, sind aber mit dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung abzustimmen.

(3) Jeder Markthändler ist verpflichtet, seine(n) Stand, Platz, Räumlichkeiten in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet zu halten.

Vor 7.30 Uhr ist ein Aufbau, Parken, Übernachtung usw. untersagt.

Bis spätestens 14.00 Uhr hat der Abbau des Standes, Platzes bzw. der Räumlichkeiten und die Räumung des Marktplatzes zu erfolgen.

(4) Außer wie unter § 2 beschrieben, sind Märkte und mobiler Handel in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nicht gestattet.

(5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend eine Änderung von Marktplatz, Markttag oder Öffnungszeiten erforderlich ist, wird dieses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

Die Art und der Umfang der zugelassenen Waren und Leistungen richtet sich nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und der dazu erlassenen Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Wochenmarkt hat grundsätzlich den Charakter eines „Grünen Marktes“ zu tragen. Es sind demnach vorrangig Lebensmittelwaren wie Obst, Gemüse, Brot und Backerzeugnisse, Fleisch- und Fischwaren sowie kleingärtnerische und Imkererzeugnisse zu präsentieren.

Zur Auflockerung des Angebotes können aber auch allgemeine Waren wie Haushaltsartikel, Spielzeug, Bücher, Modeschmuck, Kinder- und Erwachsenentextilien, Tisch- und Bettwäsche integriert werden.

§ 4

Teilnahme

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Markthändler oder Besucher am Markt teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Markthändlern

(1) Wer als Markthändler am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich beim Marktmeister zu beantragen.

Eine Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Kühlungsborn nur für Frischehändler mit folgenden Angaben zu beantragen:

- Name und Anschrift des Markthändlers,
- Art des Geschäftes oder der angebotenen Waren oder Leistungen,
- Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen

Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen, Sichtblenden u. ä.
und
- der benötigte Stromanschlusswert.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- der zur Verfügung stehende Raum auf dem Marktplatz nicht ausreicht.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
 - statt des zugewiesenen Standplatzes unerlaubt ein anderer Standplatz genutzt wird,
 - der Marktplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - der zugelassene Markthändler, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung durch den Marktmeister wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen haben.
 - die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 - eine oder mehrere mit der Zulassung verbundene(n) Auflage(n) nicht erfüllt worden sind.
- Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze werden durch den Marktmeister zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Standplätze dürfen weder eigenmächtig eingenommen noch ganz oder teilweise an andere abgetreten oder mit anderen getauscht werden.

(3) Die Stadt Kühlungsborn behält sich das Recht vor, die Stände, Plätze und Räumlichkeiten der Markthändler, die eine vor ihr festgelegte Maximalgröße überschreiten, abzulehnen.

(4) Das Anbieten oder der Verkauf von Waren und Leistungen darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte, Räumung des Marktplatzes

(1) Mit dem Aufbau des Geschäftes darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau ist in der Zeit von 7.30 bis 8.30 Uhr durchzuführen. Ein Abbau des Geschäftes und der sonstigen Anlagen bzw. das Verlassen vor Beendigung des Wochenmarktes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters erlaubt.

(2) Der Abbau des Geschäftes und die Räumung des Marktplatzes hat in der Zeit von 13.00 bis Uhr bis spätestens 14.00 Uhr zu erfolgen.

(3) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbereich dienen, dürfen während des Wochenmarktes nur mit besonderer Genehmigung des Marktmeisters auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(4) Grundstückszufahrten im Bereich des Wochenmarktes sind grundsätzlich freizuhalten.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Geschäftseinrichtungen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(2) Vordächer von Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz lediglich zur Verkaufsstelle und dort höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen von der Marktoberfläche, haben.

(3) Alle Geschäftseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Marktmeisters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecheinrichtungen o. ö. befestigt werden.

(4) Die Markthändler sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(5) Jeder Markthändler muss an gut sichtbarer Stelle seines Standes eine Tafel mit seinem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

(6) Markthändler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsgemäß geeichte sowie gesetzlich zulässige Maße, Waagen und Gewichte verwenden.

Die Maße, Waagen und Gewichte sind so einzusetzen bzw. aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 9

Verkaufsvorschriften für Nahrungs- und Genussmittel, Preisauszeichnung

(1) Alle zum Verkauf angebotenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich in geeigneten Behältnissen und auf sauberen Unterlagen befinden, die sich mindestens 0,75 m über der Marktplatzoberfläche befinden.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln einschränken, ausschließen oder die besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktordnung nicht berührt.

(3) Die Markthändler sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(4) Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen unverpackte, unabwaschbare Lebensmittel verkauft werden oder in denen leicht brennbare Stoffe lagern, ist verboten.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Jeder Markthändler und Besucher des Wochenmarktes hat mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten und zu befolgen.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Marktstand so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, behindert, belästigt oder geschädigt wird.

(3) Es ist unzulässig

- Waren im Umhergehen anzubieten,
- auf dem Wochenmarkt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
- Werbeartikel aller Art zu verteilen,
- Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
- Hunde ohne Leine mitzuführen,
- sonstige Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Tiere, die nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung zugelassen sind,
- auf dem Wochenmarkt Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen oder lebende Tiere Tiere an den Beinen oder Flügeln anzubinden, aufzuhängen, sie daran zu tragen o. ä.

§ 11

Beschädigung oder Verunreinigung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht werden.

(2) Die Markthändler sind verpflichtet,

- Abfälle aller Art von Waren, Verpackungsmaterial usw. in mitzubringenden leeren Behältern aufzubewahren und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
- auf dem Marktplatz und in den Ständen kein offenes Licht zu verwenden.

(3) Offenes Feuer darf nur mit Genehmigung des Marktmeisters betrieben werden. Glühende Kohlereste, Schlacken und ähnliche Abfälle, die aus den zugelassenen Feuerstellen entnommen werden, sind sofort abzulöschen.

§ 12 Haftung

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art an Ständen, Waren usw., die im Zusammenhang mit der Durchführung des Wochenmarktes entstehen.

§ 13 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Marktgebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Verweisung und Ausschluss

(1) Erfolgt eine Verweisung vom Marktplatz gemäß § 1 Abs. 4, so bewirkt das den Ausschluss vom Markt für den jeweiligen Tag.

(2) Bei groben Verstößen kann jeder Teilnehmer am Wochenmarkt auch länger für einen befristeten Zeitraum, im Wiederholungsfall für einen unbefristeten Zeitraum von der Teilnahme am Wochenmarkt sowie vom Betreten des Marktplatze ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss durch schriftlichen Bescheid der Stadt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 27. 04. 1995 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, 12. 02. 2002

Rainer Karl
Bürgermeister